

Anmeldung für die Ferienbetreuung für das Kind

Name des Kindes	
1. Ferienbetreuung	
Mein/ unser Kind wird angemeldet für die	☐ Pfingstferienbetreuung.
	☐ Sommerferienbetreuung.
Betreuungsangebot für Schulanfänger de Schüler*innen der 1. bis 4. Klasse	es laufenden Jahres und für
Hiermit melde ich mein Kind verbindlich für d	die Ferienbetreuung in den Pfingstferien
für die	
☐ Ferienwoche 1 (07:30 Uhr bis 13:30 Uhr)	,
☐ Ferienwoche 2 (07:30 Uhr bis 13:30 Uhr)	,
an.	
Betreuungsangebot für Schulanfänger de Schüler*innen der 1. bis 4. Klasse	es laufenden Jahres und für
Hiermit melde ich mein Kind verbindlich für d	die Ferienbetreuung in den Sommerferien
für die	
☐ Ferienwoche 1 (07:30 Uhr bis 13:30 Uhr)	,
☐ Ferienwoche 2 (07:30 Uhr bis 13:30 Uhr)	·,
☐ Ferienwoche 6 (07:30 Uhr bis 13:30 Uhr)	;
an	

2. Angaben über mein/unser Kind
Name, Vorname
geboren am in
Anschrift
3. Angaben über die Erziehungsberechtigen
a) Elternteil 1
Name, Vorname
Anschrift
Telefon privatGeschäft
b) Elternteil 2
Name, Vorname
Anschrift
Telefon privatGeschäft
4. In Notfällen zu benachrichtigen
Name, Vorname Telefon
Name, Vorname Telefon
5. Für den Notfall
Mein/ Unser Kind leidet an folgenden Allergien, chronischen Krankheiten usw. und muss folgende Medikamente einnehmen:

6. Einverständniserklärung

- a) Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Schulgelände stattfinden, teilnimmt.
- b) Ich gebe mein Einverständnis, dass mein Kind nach der vereinbarten Betreuungszeit alleine nach Hause gehen darf.
- c) Ich erkläre, dass mein Kind von mir in die gefahrlose Bewältigung des Nachhauseweges von der Einrichtung eingewiesen ist.
- d) Bei erheblichen Veränderungen der Wegverhältnisse oder bei Sondersituationen trage ich Sorge, dass mein Kind abgeholt wird.

e)	Ich erkläre, dass mein Kind von den nachfolgend aufgeführten Begleitpersonen ir meinem Auftrag von der Einrichtung abgeholt werden kann:

f) Ich habe die Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die verlässliche Grundschule (Kernzeit), flexible Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung vom 21.06.2021 gelesen und akzeptiert.

7. Einzugsermächtigung der Benutzungsgebühr

Die Gebühren für die Ferienbetreuung können per SEPA-Lastschrift-Mandat vom Konto abgebucht. Mit dem SEPA-Lastschrift-Mandat, das Ihnen zusammen mit der Anmeldung übergeben wird, ermächtigen Sie das Rechnungsamt der Gemeinde Ihringen, die Gebühren für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote laut der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Ferienbetreuung vom 21.06.2021 gemäß §§ 3 und 4 abzubuchen.

8. Datenschutzrichtlinien

Bitte füllen Sie die beigefügte Einwilligungserklärung zur Erfassung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten aus. Bitte beachten Sie außerdem das Hinweisblatt zu Art. 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung, das Sie unter dem folgenden Link

im Bürgerbüro erhalten können.	<u>mi</u>) einsenen oder einen Ausdruck auf Wuns	scr
Ort, Datum	Unterschrift	

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an die Gemeindeverwaltung Ihringen, Frau Gündel, Tel. 07668-7108-16 wenden.

Bitte beachten Sie die Datenschutzrichtlinien.

Bitte füllen Sie die folgende Einwilligungserklärung zur Erfassung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten aus. Bitte beachten Sie außerdem das Hinweisblatt zu Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung.

Einwilligungserklärung

Die angegebenen personenbezogenen Daten (Name und Vorname der Eltern und des Kindes sowie gegebenenfalls Geschwisterkinder, Anschrift, Angaben zum Studium oder Berufstätigkeit/ ausgeübte Tätigkeit der Eltern, Bankdaten) werden ausschließlich für die Erfüllung des Platzvergabeverfahrens genutzt. Diese Daten sind der Gemeindeverwaltung Ihringen, Bachenstraße 42, 79241 Ihringen bekannt. Nur die notwendigen Daten werden an Dritte übermittelt, sofern dies für deren und unsere dienstlichen Belange erforderlich ist (siehe Hinweisblatt zu Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung).

Wir bitten um Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der Daten. Die Einwilligung ist völlig freiwillig und jederzeit widerruflich mit Wirkung für die Zukunft (die Datenverarbeitung vor dem Widerruf bleibt rechtmäßig). Bei Nichterteilung oder Widerruf der Einwilligung ist eine Berücksichtigung bei der Platzvergabe im Rahmen der Kinderbetreuung nicht möglich.

In Zweifelsfragen wenden Sie sich an unseren Datenschutzbeauftragten:

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftrage für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart

Tel.: 0711/61 55 41 – 0, Fax.: 0711/61 55 41 – 15,

E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de, https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de

Mit meiner U Verarbeitung Ihringen.				_			
Name, Vo	rname	 Ort, Dat	um		Unters	chrift	



Bitte für Ihre Unterlagen abtrennen

Liebe Eltern,

Ihr Kind soll bald in unsere Einrichtung aufgenommen werden. Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) trat am 1. März 2020 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, unter anderem Kinder wirksam vor Masern zu schützen.

Nach § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) haben Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden sollen, ab dem 1. März 2020 der Leitung der Einrichtung vor Beginn ihrer Betreuung einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind. Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

- 1. durch eine Kopie des Impfausweises ("Impfpass") oder ein ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei Ihrem Kind ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht oder
- 2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihrem Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder
- 3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (Kontraindikation) oder
- eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

Sofern Ihnen weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung (z.B. Anlage zum Untersuchungsheft) vorliegt, sollten Sie sich an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. an Ihren Haus- oder Kinderarzt wenden. Sie/Er kann gegebenenfalls fehlende Impfungen nachholen oder eine bereits erfolgte Impfung (die nicht in den Impfausweis eingetragen wurde), eine bereits durchlittene Masernerkrankung oder den entsprechenden Immunstatus bestätigen. Sofern aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung bei Ihrem Kind nicht möglich ist (Kontraindikation), kann sie/er auch hierüber ein ärztliches Zeugnis ausstellen mit Angabe des Zeitraums, für den die Kontraindikation gilt.

Bitte beachten Sie:

Nach dem Infektionsschutzgesetz darf ein Kind, das ab der Vollendung des ersten Lebensjahres keinen Nachweis vorlegt, nicht in einer Kindertageseinrichtung betreut werden.

Bitte bedenken Sie, dass ein vollständiger Impfschutz gegen Masern nicht nur die Kinder selbst vor einer Masernerkrankung schützt, sondern auch die Personen in ihrem Umfeld, die nicht geimpft werden können wie Säuglinge oder immungeschwächte Personen.

Weitere Informationen können auch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit abgerufen werden:

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html

Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf Schutzimpfungen. Dazu gehören auch die empfohlenen Schutzimpfungen gegen Masern.

Bitte beachten Sie die folgenden datenschutzrechtlichen Hinweise:1

Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Ansprechpartner vor Ort: Frau Michaela Gündel 07668/7108-16 Guendel.Michaela@Ihringen.de

Für jedes Kind wird die Vorlage des Nachweises von der Kindertageseinrichtung dokumentiert. Die Dokumentation wird so lange aufbewahrt, bis das Kind die Kindertageseinrichtung verlässt.